

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

*Habern ~ 12:07*

der Abgeordneten Rudolf Silvan, Juliane Bogner-Strauß, Fiona Fiedler,  
Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 413/A der Abgeordneten Rudolf Silvan, Mag. Dr. Juliane Bogner-Strauß, Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (243 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

### Der dem eingangs genannten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. In Ziffer 7a wird in § 2 Z 10 lit. e nach dem Wort „Behinderungen“ die Wortfolge „und Einrichtungen der teilstationären Tagesbetreuung“ eingefügt.
2. Nach Ziffer 11a. wird folgende neue Ziffer 11b. eingefügt:  
„11b. In § 12b Abs. 3 wird das Wort ‚Datenerfassung‘ durch das Wort ‚Datenverarbeitung‘ ersetzt.“
3. Die Ziffern 11b bis 11d (alt) erhalten die Bezeichnungen „11c.“, „11d.“, „11e.“.
4. In Ziffer 22 wird in § 26 Abs. 19 nach der Wortfolge „sowie der Schlussteil“ die Wortfolge „und Abs. 3“ und nach der Wortfolge „7. Abschnitts,“ die Zeichenfolge „§ 28 Abs. 3,“ eingefügt.
5. Nach der Ziffer 22 wird folgende Z22a eingefügt:  
„22a. In § 28 Abs. 3 wird das Wort ‚Datenerfassung‘ durch das Wort ‚Datenverarbeitung‘ ersetzt.“
6. Die Ziffer 22a (alt) erhält die Bezeichnung „22b.“.

### Begründung

#### Zu Ziffer 1:

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Tageszentren aus der Definition von „ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter“ ausgenommen werden: Während in stationären Einrichtungen und in mobilen Settings Pflege geleistet wird, sind der überwiegende Teil der Leistung in Tageszentren Tätigkeiten der Betreuung.

#### Zu Ziffer 2, 3, 5 und 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit dem eingangs erwähnten Gesetzesantrag vorgeschlagene Änderung in § 12b Abs. 1.

#### Zu Ziffer 4:

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 12b Abs. 3 (lit. a) und § 28 Abs. 3 (lit. c) sollen gemeinsam mit § 12b Abs. 1 in Kraft treten.

*Rudolf Silvan*

*Juliane Bogner-Strauß*  
(TANZLIED)

*R. Silv  
(SILVAN)*  
*Juliane Bogner-Strauß*  
(Bogner-Strauß)

*Ulli*  
(DECKENBACHER)